

Betriebssatzung für das Städt. Wasserwerk Tettngang

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Tettngang am 03.02.2021 folgende Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk Tettngang beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- 1) Das Wasserwerk der Stadt Tettngang ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Stadt Tettngang mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Ausgenommen hiervon sind die Stadtteile und Teilbereiche, die durch andere Wasserversorgungsgruppen (Zweckverbände) mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
- 3) Das Städt. Wasserwerk Tettngang kann Gewinne erzielen.
- 4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Wasserwerk Tettngang“.

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Tettngang gebildeten beschließenden Ausschüsse, der Bürgermeister und die Werkleitung beteiligt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Bürgermeister

Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.

§ 5 Werkleitung

1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Die Stellvertretung regelt sich nach der neuen Aufbauorganisation der Stadtverwaltung.

2) Für die Aufgaben und Vertretungsberechtigung der Werkleitung gelten die §§ 4, 5 und 6 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsjahr

1) Das Stammkapital wird auf 773.883 € festgesetzt.

2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.11.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Tettang, 03.02.2021

gez.

Bruno Walter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.